



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **12. und 13. Juni 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäuer Landkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäuer Landkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **26. und 27. Juni 2021** unter Telefon **08321/86719**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 26. Juni 2021: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396
am 27. Juni 2021: Iller Apotheke, Blaichach, Eitensberger Straße 1a, Telefon 08321/5099

Oberstdorf, Fischen:
am 26. Juni 2021: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121

Oberstaufen:
am 26. Juni 2021: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043
am 27. Juni 2021: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 26. Juni 2021: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 27. Juni 2021: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Straße 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 26. Juni 2021: Apotheke im Lyzeum, Auf'm Plätzle 1, Telefon 0831/202892
am 27. Juni 2021: Apotheke im Oberörsch, Im Oberörsch 2, Telefon 0831/61515

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe

Haushaltssatzung 2021

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe hat in der Sitzung vom 27. Mai 2021 die Haushaltssatzung 2021 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 09.06.2021, AZ: SG-32-941-VGHörnergruppe erteilt.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung für eine Woche in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen dort während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Haushaltssatzung rechtskräftig.

Fischen i. Allgäu, den 14.06.2021

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HÖRNERGRUPPE

gez.: Alois Ried, Gemeinschaftsvorsitzender 51-205

Bevölkerungsstand am 31.12.2020

09780000 Gemeinde	Landkreis Oberallgäu	Schwaben Einwohner insgesamt
09780112	Altusried, M	10 224
09780123	Bad Hindelang, M	5 192
09780113	Balderschwang	351
09780114	Betzigau	2 980
09780115	Blaichach	5 809
09780116	Bolsterlang	1 137
09780117	Buchenberg, M	4 165
09780118	Burgberg i.Allgäu	3 270
09780119	Dietmannsried, M	8 329
09780120	Durach	7 260
09780121	Fischen i.Allgäu	3 211
09780122	Haldenwang	3 850
09780124	Immenstadt i.Allgäu, St	14 312
09780125	Lauben	3 498
09780127	Missen-Wilhaus	1 448
09780131	Obermaiselstein	1 002
09780132	Oberstaufen, M	7 798
09780133	Oberstdorf, M	9 572
09780134	Ofterschwang	2 058
09780128	Oy-Mittelberg	4 654
09780137	Rettenberg	4 523
09780139	Sonthofen, St	21 517
09780140	Sulzberg, M	5 018
09780143	Waltenhofen	9 615
09780144	Weitnau, M	5 376
09780145	Wertach, M	2 547
09780146	Wiggensbach, M	5 049
09780147	Wildpoldsried	2 543
	zusammen	156 308
		51-206

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Wasserverbandsbeschlüsse;
Aufgrund der Bestimmungen der Wasserverbandsbeschlüsse erhält der Alpwegerverband Hompesenalpe folgende neue Satzung:

SATZUNG DES ALPWEGERVERBANDES HOMPESENALPE

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Alpwegerverband Hompesenalpe“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Oberstaufen.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes

über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf den Laufenden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Mitgliederzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe,

1. Alpwege im Verbandsgebiet zu bauen und in ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten,
2. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgabe nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Wege, Brücken und Durchlässe zu bauen und zu erhalten (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserverbandsamtes Kempten vom 10.10.1960 und einem um den Bachholzweg ergänzenden Plan vom Januar 2021.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, der durch Schreiben vom 12.01.2021 ergänzt wurde, einem Übersichtslegeplan im Maßstab 1 : 25.000, einem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000, Regelquer-schnitten, einem Bauteilverzeichnis, einem Flurstücksplan und einem Kostenanschlag.
- (4) Der Plan wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt, je eine Mehr-ausfertigung wird beim Wasserverbandsamt Kempten und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (5) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem aufgestellten Verzeichnis der Anlagen, das wie der Plan aufbewahrt wird.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.
- (3) Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen des Plans und des Unternehmens werden vom Verbandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durchgeführt oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen. Der Verbandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 38 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, gilt § 41.

§ 6 Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm oder einem seiner Unterverbände begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig vorab darüber zu informieren.

§ 7 Ausgleich für Nachteile

- (1) Entstehen dem Betroffenen durch die Benutzung von Grundstücken nach § 6 unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung des Verbandsbeitrages unberücksichtigt bleibt.

§ 8 Ausgleichsverfahren

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

§ 9 Zäune, Viehtränken

Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an den Alpwegen des Verbandes liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 10 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand.

A. Die Verbandsversammlung

§ 11 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Sie werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten. Der Verbandsvorsteher kann die Vorlage einer Vollmacht verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Aberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl des Verbandsvorsitzenden.

§ 13 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal alle 3 Jahre einzu-berufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen ein Viertel aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Aufsichtsbehörde ein.

§ 14 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder oder deren Vertreter und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder ein Verbandsmitglied, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden.
- (4) Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 16 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 10% aller Stimmen vertreten ist (nach § 48 Abs. 2 WVG). Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschließen, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und einstimmig zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.
- (3) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Vorteilsverhältnis (§ 31), es ist dem Vorteilsverhältnis gleich. Solange das Vorteilsverhältnis nicht festgesetzt ist, ist das Stimmverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke gleich. Jedoch hat niemand mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Es muss mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gültig sein. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, wird nochmal über die Bewerber mit der gleichen Stimmenzahl abgestimmt und dann über die Bewerber mit der höheren Stimmzahl weiter abgestimmt. Hat ein Bewerber die höchste und zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so wird über die Bewerber mit der gleichen Stimmzahl nochmal abgestimmt und der Bewerber mit der dann höchsten Stimmzahl kommt in die Stichwahl.

B. Der Verbandsvorstand

§ 17 Vorstand, Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, dem stellvertreten den Vorsteher, dem Kassier, dem Schriftführer sowie drei Beisitzern.
- (2) Der Kassier darf den Verbandsvorsteher nicht vertreten. Der Kassier muss nicht Mitglied des Verbandes sein.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand für die in § 18 vorgeschriebene Zeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 18 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 17 Abs. 3 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19 Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbands-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Die Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
4. Die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
5. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 8.000,00 € oder mehr enthalten,
6. Die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes,

7. Die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsmitgliedern und über die zu leistende Entschädigung.

§ 20 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Verbandsvorsteher auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen. Sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit.

§ 21 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung, sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder oder deren Vertreter anwesend sind und einstimmig zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 22 Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz in der jeweils gültigen Fassung oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 2. Der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung
 3. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
 4. Die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 5. Die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. Die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 7. Die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher unterzeichnet sind.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des ersten Jahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (3) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für drei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabwendbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 25 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

§ 26 Aufnahme von Darlehen und Tilgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er beruft dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 47 Abs. 1 Nr. 2).
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach dem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 27 Anzuwendende Vorschriften

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch das Wasserverbands-gesetz (in der jeweils gültigen Fassung) oder durch die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

§ 28 Prüfung des Haushaltes, Entlastung

- (1) Der Verbandsvorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben nach Ablauf des Rechnungsjahres gemäß den festgesetzten Haushaltsplänen auf und gibt sie im ersten Vierteljahr nach Ablauf des von der Verbandsversammlung festgesetzten Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die von der Regierung von Schwaben bestimmte Prüfstelle. Die Prüfung kann auch in kürzeren Abständen veranlasst werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag, 1. zu prüfen: a. ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,

b. ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind, c. ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz (in der jeweils gültigen Fassung), der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.

2. Das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Auf Antrag des Verbandes kann die Aufsichtsbehörde von der Prüfung nach Abs. 1 in jederzeit widerruflicher Weise Befreiung erteilen, wenn der Haushalt nur einen geringen Umfang aufweist. Die Jahresrechnungen sind dann von Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Verbandsversammlung hierzu bestellt werden.

(4) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.

**§ 29
Beiträge**

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

**§ 30
Beitragsverhältnis**

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Nach dem gleichen Maßstabe erfolgt auch die Verteilung der Unterhaltungskosten

(3) Solange Vorteilsklassen nicht festgelegt sind, verteilt sich die Beitragslast oder die Verteilung der Unterhaltungskosten auf die Mitglieder (Abs. 2) im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

**§ 31
Ermittlung des Vorteilsverhältnisses**

(1) Wird die Beitragslast im Verhältnis der Vorteile der Verbandsmitglieder verteilt, so werden die Grundflächen der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und es wird für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältniswert aus Flächeninhalt und Vorteilsklasse errechnet.

(2) Der Vorstand setzt die Anzahl der Klassen, ihr Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen von den Klassen fest. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) kann soweit es vom Vorstand als notwendig erachtet wird, beigezogen werden. Wenn es sich um Grundstücke eines Vorstandsmitglieds handelt, hat dieses kein Stimmrecht.

**§ 32
Änderung der Vorteilsklassen**

Die Vorstandschaft ändert die Vorteilsklassen, wenn und insoweit sich die zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

**§ 33
Erhebung der Verbandsbeiträge**

(1) Der Vorsteher setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder aufgrund der Vorteilsklassen und des nach dem Haushaltsplan und den Verpflichtungen des Verbandes erforderlichen Finanzbedarfs durch Beitragsbescheid fest.

(2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

**§ 34
Sachbeiträge**

(1) Der Vorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 30).

(2) Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.

(3) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorsteher den Inhalt fest.

**§ 35
Folgen des Rückstandes**

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Verbandsversammlung allgemein beschlossen.

**§ 36
Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

**§ 37
Dienstkräfte**

Die Verbandsversammlung kann die Einstellung eines Kassenverwalters zur Unterstützung des Kassiers beschließen.

**§ 38
Öffentliche Bekanntmachung**

Für die öffentliche Bekanntmachung nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (in den jeweils gültigen Fassungen) gelten bei Satzungen und Satzungsänderungen die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen und in den übrigen Fällen Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) entsprechend.

**§ 39
Verbandsschau, Schaubeauftragte**

(1) Zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) nach Bedarf eine Verbandsschau durch.

(2) Der Wegewart des Verbandes erstattet dem Vorstand mindestens jährlich, dem Verbandsvorsteher bei Bedarf umgehend Bericht über den Zustand des Weges und seiner Anlagen und den Bedarf von Maßnahmen.

(3) Die Schaubeauftragten werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.

**§ 40
Durchführung der Verbandsschau**

(1) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, mindestens zwei Wochen vorher zur Verbandsschau einzuladen.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

**§ 41
Änderung der Satzung**

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

**§ 42
Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

(2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 41 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall.

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

**§ 43
Ordnungsgewalt**

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

**§ 44
Zwang**

(1) Die Anordnungen nach § 43 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) vollstreckt.

(2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

**§ 45
Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (in der jeweils gültigen Fassung) zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

VI. Abschnitt: Aufsicht

**§ 46
Staatliche Aufsicht**

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen.

**§ 47
Zustimmung zu Geschäften**

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. Zur Aufnahme von Darlehen, die insgesamt über 250.000 € hinausgehen,
3. Zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. Zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

**§ 48
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.03.1998 außer Kraft.

ALPWEGVERBAND HOMPESSENALPE
Oberstaufen, 07.06.2021

gez.: Thomas Herz, Vorsteher

LANDRATSAMT OBERALLGÄU
Sonthofen, 14.06.2021

gez. Indra Baier-Müller, Landrätin 22.3.-207

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 10.06.2021, (Bpl.Nr. 0735/20), den Abruch des Bauernhofes sowie Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten und Tiefgarage in 87466 Oy-Mittelberg, Wanger Weg 5, (Fl.Nr. 5650), Gemarkung Mittelberg, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,
Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hauanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Oy-Mittelberg, Hauptstraße 28, 87466 Oy-Mittelberg eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-208

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 14.06.2021, (Bpl.Nr. 0352/21), die Errichtung eines Lebensmittelmarktes in 87466 Oy-Mittelberg, Hauptstraße 32, (Fl.Nr. 3589, 3589/2, 3594, 3668), Gemarkung Mittelberg, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,
Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hauanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde 87466 Oy-Mittelberg, Hauptstraße 28, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-209

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Zur zweiten Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.05.2021

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Textilpflege von Einsatzkleidung (Reinigung/Imprägnierung).

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

(1) Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Immenstadt, 20.05.2021

gez.: N. Sentner, Erster Bürgermeister 51-210

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Zweite Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.05.2021

1.

In der Anlage der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15.12.2016 erhalten die Ziffern folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren:

1.) Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für (Funkrufname KFZ-Kennzeichen)	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Stadtfirewehr Immenstadt i. Allgäu		
Versorgungs-LKW Florian Immenstadt 56/1 OA-FI 56	20 Jahren	4,00 Euro
Feuerwehr Stein i.Allgäu		
Mannschaftstransportfahrzeug MTW Florian Stein 14/1 OA-FS 141	15 Jahren	3,00 Euro

2.) Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abguzelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für (Funkrufname KFZ-Kennzeichen)	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Stadtfirewehr Immenstadt i. Allgäu	
Versorgungs-LKW Florian Immenstadt 56/1 OA-FI 56	42,00 Euro
Feuerwehr Stein i.Allgäu	
Mannschaftstransportfahrzeug MTW Florian Stein 14/1 OA-FS 141	28,00 Euro

5.) Personalkosten

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG. Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Immenstadt, 20.05.2021

gez.: N. Sentner, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt

Vollzug des Baugesetzbuches; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Werdenstein“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB;

Mit Beschluss vom 21.11.2019 hat der Stadtrat den Bebauungsplan „Werdenstein“ in der Fassung vom 22.10.2019 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) örtlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Anlagen im Verwaltungsgebäude der Stadt Immenstadt, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montags, Dienstags und Donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Mittwochs von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Derzeit ist aufgrund der COVID-19-Pandemie das Rathaus/Verwaltungsgebäude geöffnet. Bitte beachten Sie hierzu jedoch immer die aktuell gültigen Regelungen.

Die Bekanntmachung und die Planungsunterlagen sind außerdem auf der Homepage der Stadt Immenstadt (<https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-planen/rechtskraeftige-bebauungsplaene/>) veröffentlicht.

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde gemäß den Vorgaben des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 b BauGB (gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB) abgesehen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Kommune geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Immenstadt i. Allgäu, 16.06.2021

STADT IMMENSTADT

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

51-211

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 256 Oberallgäu

21-0041

Lindau (Bodensee), 14. Juni 2021

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) Ergänzung

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften meiner Bekanntmachung vom 27. Januar 2021 nachfolgende Änderung: Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 und § 27 Abs. 1 Satz 2 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 und § 39 Abs. 3 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Für Kreiswahlvorschläge sind demnach von den in § 20 Abs. 2 BWG genannten Parteien Unterschriften von 50 im Wahlkreis Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG). Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

gez.: Erik Jahn, Kreiswahlleiter

32-213

Sonthofen, 17.06.2021

Einladung

zur 3. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberallgäu

am Dienstag, den 29.06.2021 um 14:00 Uhr bis vorauss. 16:00 Uhr, im großen Saal des Haus Oberallgäu in Sonthofen, Richard-Wagner-Straße

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Bestellung der neuen Jugendamtsleitung - Beschluss
3. Vorstellung des Projekts JUL@ – Jugendbeteiligung im ländlichen Raum
4. Vorstellung Ferienbetreuung Landkreis 2021
5. Behandlung von Anträgen
6. Verschiedenes

Wegen der geltenden Abstandregelung ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro.

Gemäß den aktuellen Corona-Regelungen besteht Maskenpflicht (FFP2-Masken) sowohl im Haus Oberallgäu allgemein, wie auch während der Sitzung am Platz.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 51-212

Sonthofen, den 22. Juni 2021

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin